

Wahlprüfsteine zur NRW-Landtagswahl 2017

1. Beachtung der Religionsfreiheit in der Schulpolitik

Schul- und Bildungspolitik ist ein zentrales Politikfeld, wenn es um die Zukunft unseres Bundeslandes geht. In Verwirklichung von Art. 3 und 4 des Grundgesetzes kann die wachsende Zahl konfessionsfreier Menschen in NRW von den Parteien nicht dauerhaft ignoriert werden.

Angesichts der in Nordrhein-Westfalen gesetzlich garantierten Bekenntnisschulen und dem Religionsunterricht als ordentlichem Lehrfach ergibt sich die Frage nach dem Stellenwert und der zukünftigen Berücksichtigung von Schülerinnen und Schülern, die keinem Bekenntnis angehören oder eine weltlich-humanistische Weltanschauung haben.

Als Verband, der weltlich-humanistische Menschen vertritt und die Interessen von konfessionsfreien Menschen im Blick hat, interessiert uns dabei besonders die Rolle der Werteerziehung im nordrhein-westfälischen Schulsystem.

1.1 Erziehungsziele

Die Landesverfassung legt in Art. 7 Abs. 1 fest: „*Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung*“.

Die Vermittlung der Ehrfurcht vor Gott kann im säkularen Staat weder Gebot der Schulbildung noch der Erziehung allgemein sein. Sie stellt lediglich ein Recht von Erziehungsberechtigten und der jeweiligen Bekenntnisse dar. Der Staat selbst kann dies auch eigenständig gar nicht gewährleisten, da in seinem Bereich einerseits unterschiedliche Gottesvorstellungen existieren, andererseits er auch Schülerinnen und Schüler ohne Gottesglauben zu erziehen hat, denen gegenüber er nicht als Missionar auftreten darf.

Gemäß Mikrozensus 2011 NRW gehörten 32 % der Bevölkerung keiner der beiden großen Kirchen an. Der Anteil der Konfessionsfreien beträgt inzwischen deutlich über 25 %. Wie groß der Anteil gläubiger Menschen in der Gruppe der Konfessionsfreien ist, lässt sich ebenso wenig ermitteln, wie der Anteil Ungläubiger unter den Konfessionsangehörigen. Jenseits solcher Überlegungen stellt sich die Frage, wie der wachsenden gesellschaftlichen Vielfalt aus unterschiedlichen Religionen und Überzeugungen zukünftig Rechnung getragen werden soll.

Der Staat muss seine Erziehungsziele neu überdenken, auch im Hinblick darauf, dass in der Gesellschaft unterschiedliche und konkurrierende Wertesysteme aufeinandertreffen. Dies gilt insbesondere gegenüber Relativierungen grundlegender Menschenrechte und der Grundlagen der demokratischen Gesellschaft.

Wir wollen wissen:

Sind Sie bereit zu einer Änderung der Verfassung in diesem Punkt und der analogen Festlegung im Schulgesetz, wobei unter die Erziehungsziele die Achtung der allgemeinen Menschenrechte und allgemein der Rechte anderer aufzunehmen wäre?

Sind Sie bereit, christliche Bildungs- und Kulturwerte nicht länger als „Grundlage“ des Unterrichts und der Erziehung in Gemeinschaftsschulen festzuschreiben (§ 26 (2) Schulgesetz)

1.2 Ethikunterricht für alle

In der schulpolitischen Diskussion wird häufig gefordert, den Religionsunterricht, den zunehmend mehr Religionsgesellschaften anbieten, abzuschaffen und stattdessen ab Klasse 1 ein Pflichtfach Ethik einzuführen, das allen Kindern und Jugendlichen eine gemeinsame Grundbildung zu Fragen von Ethik, Lebensgestaltung und Weltanschauungen vermittelt. Dies muss jedoch nicht alternativ stehen.

Wir setzen uns gemäß Berliner Modell für einen solchen Ethikunterricht für alle als ordentliches Schulfach ein. Religions- und Weltanschauungsunterricht sollte dagegen zu einem freiwilligen, nicht versetzungsrelevanten Wahlfach werden.

Wir wollen wissen:

- a) Werden Sie sich dafür einsetzen, dass ein für alle Schülerinnen und Schüler verbindlicher und integrativer Ethikunterricht als ordentliches Schulfach eingeführt wird?
- b) Werden Sie sich dafür einsetzen, dass mittels einer Änderung des Grundgesetzes (Art. 7) oder des Landesschulgesetzes (Schularten) dafür einsetzen, dass Religions- bzw. Weltanschauungsunterricht nur noch auf freiwilliger Basis erteilt wird?

1.3 Praktische Philosophie als ordentliches Ersatzfach für Religionsunterricht

Solange ein allgemeiner Ethikunterricht für alle Schüler nicht eingerichtet ist, muss in NRW zumindest das Religionsersatzfach ‚Praktische Philosophie‘ entsprechend ausgestaltet werden.

In NRW ist Religionsunterricht gem. § 31 Schulgesetz ordentliches Lehrfach (außer an Weltanschauungsschulen, die es unseres Wissens nach in NRW gar nicht gibt). Dies gilt inzwischen auch für Islamischen Religionsunterricht. Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, müssen am Fach Praktische Philosophie teilnehmen, soweit dieses Fach in der Ausbildungsordnung vorgesehen und an der Schule eingerichtet ist.

Bislang ist Praktische Philosophie für die Grundschule nicht vorgesehen und für höhere Klassen findet der Unterricht an vielen Schulen noch immer nicht statt. Eine zunehmende Zahl von Schülerinnen und Schülern erhält also keinen Zugang zu diesem wertorientierten Unterricht.

Neben dem alltäglichen praktischen Problem, wie diese Schülerinnen und Schüler in dieser Situation betreut werden, interessiert uns, ob und wie Sie dafür Sorge tragen werden, dieses Problem zu lösen, welches offensichtlich in den kommenden Jahren größer werden wird.

Wir wollen wissen:

- a) Werden Sie sich für eine Einführung des Faches *Praktische Philosophie* als ordentliches Ersatzfach für die Klassen 1-4 einsetzen?
- b) Werden Sie sich für die flächendeckende Versorgung mit Unterricht in Praktische Philosophie in den höheren Klassen einsetzen?
- c) Werden Sie sich dafür einsetzen, dass bei der Erarbeitung der Lehrpläne für das Fach Praktische Philosophie auch Vertreter einer humanistischen Weltanschauung mitwirken können (In Niedersachsen wurde dem Humanistischen Verband dieses Recht für das Fach Werte und Normen, vergleichbar mit Praktische Philosophie, eingeräumt.)?

- d) Werden Sie sich dafür einsetzen, dass in der gymnasialen Oberstufe Religionslehre und Philosophie bei der Frage möglicher Fächerkombinationen gleich gewertet werden?

1.4 Humanistische Lebenskunde

Der Humanistische Verband bietet als Weltanschauungsgesellschaft (in NRW und anderen Bundesländern im Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts) als eigenen Weltanschauungsunterricht „*Humanistische Lebenskunde*“ an. In Berlin, wo Religions- und Weltanschauungsunterricht als freiwillige Fächer (keine ordentlichen Lehrfächer) angeboten werden, nehmen inzwischen über 60.000 Schülerinnen und Schüler am Fach „*Humanistische Lebenskunde*“ teil.

Wir wollen wissen:

Werden Sie sich dafür einsetzen, dass das Fach „Humanistische Lebenskunde“ auch in NRW schnellstmöglich angeboten wird, wenn mindestens 12 Elternteile an einer Schule dies wünschen?

1.5 Bekenntnisschulen

Das eigenwillige Festhalten von NRW am System der Bekenntnisschulen wirft zunehmend Probleme auf, die es bei der Einführung so nicht gab. Bekenntnisschulen stehen zum einen dem Prinzip „Kurze Beine, kurze Wege“ entgegen. Danach sollte ein Kind unabhängig von seiner Bekenntniszugehörigkeit die Möglichkeit haben, die nächstgelegene (Grund-)Schule zu besuchen.

Das Fehlen von Gemeinschaftsschulen vor Ort führt häufig dazu, dass Eltern ihre Kinder der Erziehung in einem Bekenntnis aussetzen, das sie selbst nicht teilen. Dies verstößt gegen Art. 3 (3) des Grundgesetzes.

Zum anderen neigen Bekenntnisschulen in größeren Orten dazu, sich aus der allen Schulen aufgegebenen Integrationsarbeit weitgehend herauszuhalten. Dies ist integrationsschädlich, auch im Hinblick auf die Kinder, die damit von realen Problemen einer Integrationsgesellschaft ferngehalten werden.

Wir wollen wissen:

- a) Sind sie bereit, zur Integration aller Schüler in einer (Grund-)Schule am Lebensort, den nordrheinwestfälischen Sonderweg der Bekenntnisschulen zu verlassen?
- b) Sind sie bereit die Begünstigung schweigender Mehrheiten bei der Umwandlung von Bekenntnisschulen im Schulgesetz abzuschaffen?
- c) Sind sie bereit, dafür zu sorgen, dass Gemeinschaftsschulen bei der Schulversorgung an allen Orten Vorrang haben, wo Eltern für ihre Kinder keine Bekenntnisschule wünschen?

2. Kindertagesbetreuung – frühe Bildung weltanschaulich ausgewogen

Mit dem Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz auch für unter 3-Jährige wurde das Angebot an Plätze für die Kindertagesbetreuung auch in NRW weiter ausgebaut. Teilweise führte der rasante Ausbau an Plätzen für unter 3-Jährige zu einem Abbau an Kapazitäten für die älteren Kinder, die nun in den nächsten Jahren entsprechend angepasst werden müssen. Der Ausbau ist längst noch nicht abgeschlossen, denn nach wie vor fehlen in vielen Kommunen ausreichend Plätze.

Der Entschluss, das letzte Kindergartenjahr für alle Kinder in NRW beitragsfrei zu stellen, ist unter dem Gesichtspunkt der Kindertagesstätten als frühkindliche Bildungseinrichtung richtig, allerdings nur halbherzig, denn der Zugang zu Bildung sollte grundsätzlich kostenfrei möglich sein.

Beim zügigen Ausbau der Kindergartenplätze wurde auf eine bewährte Struktur an Wohlfahrtsverbänden und freien Trägern zurückgegriffen. Der hohe Anteil an kirchlichen Trägern von Kindertagesstätten mit deren hohem Eigenanteil von 12% führte dazu, dass es häufig ein überproportionales Angebot an kirchlichen Kindertagesstätten gibt. In einigen Regionen ist es für Eltern sogar unmöglich eine religionsfreie Einrichtung zu finden. Ein weltlich-humanistisches Angebot fehlt nach wie vor.

Wir wollen wissen:

- a) Wie wollen Sie dafür sorgen, dass Eltern überall in NRW ein vielfältiges Angebot an Kindertagesstätten vorfinden?
- b) Wird zukünftig der Besuch von Kindertagesstätten beitragsfrei sein?

3. Gleichbehandlung von Religions- und Weltanschauungsgesellschaften

Unser Grundgesetz geht in Art. 140 GG i.V.m. 137 WRV Abs. 7 von der Gleichberechtigung und staatlichen Gleichbehandlung von Religions- und Weltanschauungsgesellschaften aus.

In der politischen Realität sehen wir neben einer ausgeprägten und gesetzlich fraglichen christlicher Lobbyarbeit den Aufbau von Dialogstrukturen, in die Vertreter einer weltlich humanistischen Weltanschauung nicht einbezogen werden.

Wir wollen wissen:

- a) Welche Strukturen und Förderinstrumente hat ihre Partei vorgesehen um eine Gleichbehandlung zu erreichen?
- b) Wie werden Sie sich einsetzen für die Aufnahme und die Fortführung eines regelmäßigen und transparenten Dialogs zwischen Vertreterinnen bzw. Vertretern nichtreligiöser Wertegemeinschaften wie dem Landesverband NRW des Humanistischen Verband Deutschland und Ihrer Partei sowie der Landesregierung?

4. Einbezug nichtreligiöser Menschen in die öffentliche Erinnerungs-, Gedenk- und Trauerkultur

Die religiös-weltanschauliche Pluralität staatlicher Tätigkeit muss auch beim öffentlichen Auftreten seiner Repräsentanten und bei öffentlichen Feiern Berücksichtigung finden. Bisher gelten Religionsfreie und Andersgläubige bei öffentlichen Festformen im Rahmen der Gedenk- und Trauerkultur ebenso wie in Katastrophenfällen als nicht existent oder werden „ökumenisch“ vereinnahmt.

Wir wollen wissen:

- a) Sind Sie bereit, zur Trauma- und Trauerbewältigung konfessionsfreier Menschen bei Unglücksfällen und Katastrophen auch die Ausbildung und den Einsatz humanistischer Berater zu unterstützen?
- b) Sind Sie bereit, an einem neuen, pluralistischen Kapitel der öffentlichen Erinnerungs-, Gedenk- und Trauerkultur mitzuarbeiten?
- c) Werden Sie sich dafür einsetzen, dass staatliche Gedenkfeiern unter Einbezug relevanter Religions- und Weltanschauungsgesellschaften an bekenntnisneutralem Ort stattfinden?

5. Unterstützung für nichtreligiöse Wertegemeinschaften

Der Landesverband NRW des Humanistischen Verband Deutschland ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts eine anerkannte Weltanschauungsgesellschaft. Er bietet den Menschen nicht nur Unterstützung bei der Durchführung nichtreligiöser Rituale (von der Namens- bis zur Trauerfeier). Er setzt sich auch allgemein für spezifische Interessen und Bedürfnisse konfessionsfreier Menschen in einer noch immer weitgehend konfessionell geprägten Arbeits-, Erziehungs- und Kulturlandschaft ein. Die Aufwendungen hierfür dienen im Wesentlichen der Allgemeinheit und können nicht ausschließlich aus Mitgliedsbeiträgen der Weltanschauungsorganisation getragen werden.

Wir wollen wissen?

Sind Sie bereit, nichtreligiöse Wertegemeinschaften wie unseren Landesverband künftig wieder institutionell zu fördern, wie das in den Ländern Bayern, Baden-Württemberg, Berlin und Niedersachsen für HVD-Landesverbände in unterschiedlichem Maß der Fall ist?

6. Ablösung historischer Staatsleistungen

Unser Grundgesetz verlangt eine Trennung zwischen Staat und Kirche. Die politische Realität zeigt, dass diese noch nicht in allen Bereichen erfolgt ist. So hat NRW bislang keine ernsthaften Anstrengungen gemacht, der seit fast 100 Jahren bestehenden Anforderung zur Ablösung historischer Staatsleistungen (Art. 140 GG in Verb. mit Art. 138 WRV) nachzukommen. Damit erhalten die beiden großen Kirchen weiterhin mehr als 20 Mio. € pro Jahr aus dem Landeshaushalt ohne Gegenleistung. Das Geld würde für andere Aufgaben dringend benötigt.

Wir wollen wissen?

Werden Sie sich dafür einsetzen, dass NRW in der nächsten Legislaturperiode ernsthafte Verhandlungen zur Ablösung der Staatsleistungen führt und den Bundesgesetzgeber zur Festlegung entsprechender Grundsätze auffordert?

7. Übergabe des staatlichen Kirchensteuereinzugs in die Hände der Religionsgesellschaften

Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, können gemäß Art. 140 Grundgesetz auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten Steuern erheben. Dies bedeutet aber nicht, dass der Kirchensteuereinzug durch den Staat erfolgen muss. Die gegenwärtige Praxis der Bundesländer, die Kirchensteuer für Religionsgesellschaften einzuziehen, führt zur Offenlegung der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft gegenüber Arbeitgebern und/oder Banken und verstößt damit gegen grundlegende Datenschutzerfordernisse und die Rechte Konfessionsfreier insbesondere.

Wir wollen wissen:

- a) Werden Sie sich für die Aufhebung des Besteuerungsrechts der bislang begünstigten Religionsgesellschaften durch Änderung des Grundgesetzes einsetzen?
- b) Sind Sie bereit, bei unveränderter Grundgesetzregelung den Kirchensteuereinzug durch den Staat zu ersetzen durch eine Überlassung der Steuerlisten der Kirchenmitglieder in datenschutzgerechter Form an die jeweiligen Körperschaften?

8. Feiertagsgesetz NRW novellieren

1. Das Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NW) von 1994 ordnet in weiten Teilen in einer heute kaum mehr nachvollziehbaren Art Individualrechte spezifischen Gruppeninteressen unter. Eine scheinbar schrittweise Aufhebung bestimmter

Festlegungen durch gerichtliche Instanzen entspricht nicht der politischen Verantwortung des Landesparlamentes.

2. Bei der Festlegung von Feiertagen ist der gewachsenen Pluralität in NRW Rechnung zu tragen. Neben bestimmten islamischen Feiertagen sind auch Ansprüche von Weltanschauungsgesellschaften, z. B. die Anerkennung des Welthumanistentages am 21. Juni als Feiertag, zu berücksichtigen.
3. Bei der Frage der Sonntagsruhe gibt es zunehmend Versuche, den arbeitsfreien Tag z. B. für Verkaufspersonal abzuschaffen.

Wir wollen wissen:

- a) Sind Sie bereit, das Gesetz über die Sonn- und Feiertage zu novellieren:
 - Ergänzung von § 8 des Feiertagsgesetzes im Sinne der Ausweisung weiterer religiöser und weltanschaulicher Feiertage;
 - Reformierung des Tanz- und Veranstaltungsverbotes für „religiöse, stille Feiertage“;
 - Drastische Reduzierung des Filmvorführungsverbotes und der indizierten Filme.
- b) Sind Sie bereit, einer Aufweichung der Sonn- und Feiertagsruhe für öffentlich und privat Beschäftigte nach Möglichkeit entgegenzuwirken?

Ihre Antworten erbitten wir nach Möglichkeit bis zum 15. April per Mail oder Brief an

Humanistischer Verband Deutschlands
- Landesverband NRW K.d.ö.R -
Küpperstr. 1
44135 Dortmund

mail@hvd-nrw.de